

Änderung Vertrag über die APG-Versorgungsregion Farnsberg ^{plus}

Korrektur wo	Text vorher	Text nachher
I. Allgemeinde Bestimmungen, § 1, Absatz 2	...fungiert eine der Vertragsgemeinden als Leitgemeinde.	...fungiert eine der Vertragsgemeinden als Leitgemeinde gemäss § 6 und den Ausführungsbestimmungen.
II. Delegiertenversammlung, § 3, Absatz 1	Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Vertragsgemeinden bestimmten Delegierten.	Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Vertragsgemeinden bestimmten Delegierten und hat keine Beschlusskompetenz.
II Delegiertenversammlung, § 3, Absatz 5	...wählt für jede neue Amtsperiode ein Präsidium, ein Vizepräsidium und ein Aktuarat.	...wählt für jede neue Amtsperiode einen Vorstand bestehend aus Präsidium, Vizepräsidium und einem/er Beisitzer/in
II. Delegiertenversammlung, § 4 Aufgaben und Zuständigkeit, Absatz 1	Die Delegiertenversammlung nimmt alle Aufgaben wahr, für welche die APG-Versorgungsregion gemäss APG und der APV ³ zuständig ist.	Die Delegiertenversammlung berät die untenstehenden Geschäfte der Versorgungsregion und legt die mit einfachem Mehr angenommenen Anträge den Vertragsgemeinden zum Beschluss vor.
II Delegiertenversammlung, § 4 Aufgaben und Zuständigkeit, Absatz 2	Die Delegierten beschliessen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen über:	Die Vertragsgemeinden beschliessen einstimmig über:
II Delegiertenversammlung, § 4 Aufgaben und Zuständigkeit, Absatz 3	Die Delegierten beschliessen mit 2/3 Mehr der anwesenden Stimmen ausserdem über:	Die Delegierten beschliessen mit 2/3 Mehr der anwesenden Stimmen ausserdem über:
II Delegiertenversammlung, § 4 Aufgaben und Zuständigkeit, Absatz 4	Budget, Rechnung, Versorgungskonzept und Leistungsvereinbarungen werden den Vertragsgemeinden mindestens 20 Tage vor Beschlussfassung der Delegiertenversammlung zur Vernehmlassung zugestellt.	³ Budget, Rechnung, Versorgungskonzept und Leistungsvereinbarungen werden den Vertragsgemeinden mindestens 20 Tage vor Beschlussfassung der Delegiertenversammlung zur Vernehmlassung zugestellt.
II Delegiertenversammlung, § 5 Einberufung, Absatz 1	Ordentliche Versammlungen finden unter Einhaltung der Frist gemäss § 4 Abs. 4 nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich statt. Ausserordentliche Versammlungen sind innerhalb von 20 Tagen einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Angabe der Traktanden verlangt. Die Einladung ist den Delegierten mit den Traktanden mindestens	Ordentliche Delegierten versammlungen finden unter Einhaltung der Frist gemäss § 4 Abs. 3 nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich statt. ² Ausserordentliche Versammlungen sind innerhalb von 20 Tagen einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Angabe der Traktanden verlangt. Die Einladung ist

	20 Tage vor dem Versammlungsdatum elektronisch oder in Papierform zuzustellen	den Delegierten mit den Traktanden mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum elektronisch oder in Papierform zuzustellen
II Delegiertenversammlung, § 5 Einberufung, Absatz 2	Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Delegierten anwesend sind. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen	³ Die Delegiertenversammlung kann Anträge an die Vertragsgemeinden beschliessen , wenn 2/3 der Delegierten anwesend sind. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.
II Delegiertenversammlung, § 5 Einberufung, Absatz 4	Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, sofern alle Delegierten eine Antwort abgegeben haben. Wenn ein Delegierter/eine Delegierte eine Diskussion verlangt, so ist eine Versammlung einzuberufen. Der Zirkulationsbeschluss ist im Rahmen der nächsten Delegiertenversammlung zu protokollieren.	Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, sofern alle Delegierten eine Antwort abgegeben haben. Wenn ein Delegierter/eine Delegierte eine Diskussion verlangt, so ist eine Versammlung einzuberufen. Der Zirkulationsbeschluss ist im Rahmen der nächsten Delegiertenversammlung zu protokollieren.
VII Schlussbestimmungen, § 11, Inkrafttreten und Dauer	Dieser Vertrag tritt per 01. Juli 2022 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten von jeder Vertragsgemeinde schriftlich auf den 31. Dezember eines Kalenderjahres gekündigt werden, jedoch frühestens auf den 31. Dezember 2025.	Dieser Vertrag tritt per 01. Juli 2023 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten von jeder Vertragsgemeinde schriftlich auf den 31. Dezember eines Kalenderjahres gekündigt werden, jedoch frühestens auf den 31. Dezember 2025.